

19.06.09

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 18. Juni 2009 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 16/13435 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Geschmacksmustergesetzes**

– Drucksache 16/12586 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 10.07.09

Erster Durchgang: Drs. 181/09

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. das Verfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt für den Schutz gewerblicher Muster und Modelle nach dem Haager Abkommen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 18“ die Wörter „und die Verweigerung des Schutzes einer internationalen Eintragung nach § 69“ eingefügt.’

2. In Nummer 3 wird § 69 Absatz 3 wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „diesem“ wird durch die Wörter „dem Inhaber“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „Gelegenheit zu geben,“ werden die Wörter „innerhalb einer Frist von vier Monaten“ eingefügt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das Deutsche Patent- und Markenamt über die Aufrechterhaltung der Schutzverweigerung durch Beschluss. Soweit das Deutsche Patent- und Markenamt die Schutzverweigerung aufrechterhält, stehen dem Inhaber gegenüber dem Beschluss die gleichen Rechtsbehelfe zu wie bei der Zurückweisung einer Anmeldung zur Eintragung eines Geschmacksmusters in das vom Deutschen Patent- und Markenamt geführte Register. Soweit das Deutsche Patent- und Markenamt die Schutzverweigerung nicht aufrechterhält oder soweit rechtskräftig festgestellt wird, dass der Schutz zu Unrecht verweigert wurde, nimmt das Deutsche Patent- und Markenamt die Schutzverweigerung unverzüglich zurück.“